

BBI 2018 www.bundesrecht.admin.ch Massgebend ist die signierte elektronische Fassung



## Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse N13 Kanton Graubünden

vom 18. Juli 2018

Wegen Baustelle,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3<sup>bis</sup> des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>1</sup>

und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und 5 und 110 Absätz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979<sup>2</sup>

verfügt das Bundesamt für Strassen (ASTRA):

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N13 in Fahrtrichtung Süd und Nord wie folgt:

- In Fahrtrichtung Nord: von km 71.000 bis km 71.350: 60 km/h (statt 80 km/h)
- In Fahrtrichtung Süd:
   von km 71.350 bis km 71.190: 60 km/h (statt 80 km/h)

II

Anbringen folgender Vorschriftssignale auf dem Rastplatz Rofla gemäss Signalisationsplan Erschliessung Baustelle vom 29. Mai 2018:

- Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen mit Zusatztafel «Baustellenzufahrt gestattet» sowie
- Verbot f
  ür Last- und Gesellschaftswagen mit Zusatztafel «Baustellenzufahrt gestattet»

Ш

Die Verkehrsanordnungen werden gemäss Signalisationsplan Erschliessung Baustelle vom 29. Mai 2018 signalisiert und gelten ab dem 1. September 2018 bis zum Ende der Bauausführung des SISTO Rofla (voraussichtlich Ende Dezember 2022).

<sup>1</sup> SR **741.01** 

2018-2282 4567

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> SR 741.21

IV

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

V

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA Filiale Bellinzona, Via C. Pellandini 2a, 6500 Bellinzona, eingesehen werden.

24. Juli 2018

Bundesamt für Strassen:

Guido Biaggio Vizedirektor ASTRA